



Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
 - persönlich -
 Präsident des Bundesverfassungsgerichts
 als obersten Dienstherrn der Beamten und Angestellten des Gerichts
 Schlossbezirk 3
 76131 Karlsruhe

 05.05.2017

1. **Beschwerde**
Verletzung der §§ 13,14 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht
2. **Bitte um gesetzeskonforme Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde**
Az.1 BvR 891/14

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

1.

hiermit lege ich **Beschwerde** ein gegen die **Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG** durch Mitarbeiter Ihres Gerichts.

- Am 07.03.2014 habe ich entsprechend Art. 93 (1) Nr 4a GG bzw. § 90 (1) & (2) BVerfGG Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.
- Gemäß §§ 13 und 14 BVerfGG liegt die Zuständigkeit für deren Bearbeitung beim Zweiten Senat.
- Am 24.04.2014 teilte Amtsinspektorin Sommer mit, dass meine Verfassungsbeschwerde unter Missachtung von §§ 13,14 BVerfGG dem Ersten Senat unter dem Az 1 BvR 891/14 zugeordnet wurde.
- Hintergrund: die in meiner Verfassungsbeschwerde gerügten Missachtungen meiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte durch die Gesetzliche Krankenkasse und die Sozialgerichtsbarkeit (SG, LSG, BSG) basieren wesentlich auf zwei **nachweisbar verfassungswidrigen** (1924/07, 739/07) und einem **rechtlich unhaltbaren** (1660/08 mit sich widersprechenden Rechtspositionen in der Begründung) Beschlüssen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, die damit von der Sozialgerichtsbarkeit als „unanfechtbar“ deklariert werden:
 - 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof)
 - 1 BvR 739/08 vom 06.09.2010 (Kirchhof, Bryde, Schluckebier)
 - 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 (Kirchhof, Bryde, Schluckebier)

Ich gehe also folgerichtig davon aus, dass die Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat unter bewusster Verletzung von §§ 13, 14 BVerfGG gezielt erfolgte, um meine Verfassungsbeschwerde in gleicher Weise „loszuwerden“, wie es allen anderen Verfassungsbeschwerden zum selben Thema widerfuhr.

Ich fordere das Bundesverfassungsgericht auf, die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten und meine Verfassungsbeschwerde dem Zweiten Senat zur Bearbeitung vorzulegen.

Ich fordere weiterhin Sie, Herr Präsident, dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Methoden insbesondere der Richter und Richterinnen des Ersten Senats beendet werden.

2.

Ich bitte um gesetzeskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde durch den **Zweiten Senat**. Es versteht sich von selbst, dass eine formale Ablehnung der Beschwerde mit der Begründung „Terminüberschreitung“ nicht in Frage kommt.

Sollte es weitere formale Gründe geben, die zu einer Ablehnung führen würden, so bitte ich der Fairness halber um Mitteilung der Mängel und gesetzeskonformer Möglichkeit in einem gewissen Zeitrahmen nachzuarbeiten. Hintergrund dieses Punktes ist, dass in der Organisationseinheit „Allgemeines Register“ in der Vergangenheit die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden zu diesem Thema **standardmäßig** mit irrelevanten Anmerkungen und unwahren oder bewusst unwahren Behauptungen in Zweifel gezogen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode



Auslieferungsvermerk

- Empfänger
- Empfangsbevollmächtigter
- Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

016 | 05 | 17

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

[Handwritten signature]

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: VOSSIKMÄHLE PROF. DR. PERS. BUNDESVERG
 Straße und Hausnummer oder Postfach: SCHLOSSBERGSTR. 13
 Postleitzahl, Ort: 21074 WILHELMSDORF

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: Frau
 Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
 Datum: 06.05.17
 Empfangsberechtigter Unterschrift: *[Handwritten signature]*
 Art des Empfanges: Einfach Doppel



Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn



Aktenzeichen
1 BvR 891/14
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Kühn

☎ (0721)
9101-419

Datum
19.05.2017

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 891/14

Ihr Schreiben vom 5. Mai 2017

Sehr geehrter Herr 

angesichts der großen Arbeitsbelastung und der vielfältigen sonstigen Verpflichtungen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ist es ihm leider nicht möglich, alle Eingaben - auch soweit diese an ihn persönlich gerichtet sind - selbst zu beantworten. Ihr Schreiben wurde mir daher zur Beantwortung zugeleitet. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Soweit Sie für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren ein Tätigwerden des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, erwarten, werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass dieser als Vorsitzender des Zweiten Senats nicht Mitglied der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 891/14 zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist. Er kann daher keinen Einfluss auf deren Entscheidungstätigkeit nehmen und insoweit keine Stellungnahme zu dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren abgeben.

Sie rügen, Ihre Verfassungsbeschwerde sei dem unzuständigen Ersten Senat zugeordnet worden. Die Zuständigkeit der Senate bestimmt sich nach § 14 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Danach ist der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden zuständig (§ 14 Abs. 1 BVerfGG), soweit das Bundesverfassungsgerichtsgesetz nichts Abweichendes regelt. Nach § 14 Abs. 4 BVerfGG besteht die Möglichkeit, die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Ersten und dem Zweiten Senat bei unterschiedlicher Geschäftsbelastung

durch Beschluss des Plenums zu regeln. Das Plenum hat von § 14 Abs. 4 BVerfGG Gebrauch gemacht (Beschluss des Plenums vom 15. November 1993, zuletzt in der Fassung des Beschlusses vom 22. November 2016, veröffentlicht im Internet unter www.bverfg.de „Verfahren-Geschäftsverteilung“), Verfassungsbeschwerden betreffend das Sozialrecht aber beim Ersten Senat belassen.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unter anderem gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 24. Januar 2014 - B 12 KR 45/13 B -. Dieser Beschwerdegegenstand ist dem Geschäftsgebiet „Sozialrecht“ und damit dem Ersten Senat zuzuordnen. Ein Tatbestand, der eine Zuständigkeit des Zweiten Senats hätte begründen können, war für dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht gegeben.

Es bleibt danach festzustellen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren durch den Nichtannahmebeschluss vom 3. April 2016 endgültig seinen Abschluss gefunden hat. Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand können daher nicht mehr berücksichtigt werden.



Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Batzke

Beglaubigt

(Blum)
Regierungsobersekretärin



Einschreiben

Herrn / Frau Batzke

Erster Senat
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

[REDACTED], 18.06.2017

mein Schreiben an Prof. Dr. Voßkuhle v. 05.05.2017
Ihr Schreiben v. 19.05.2017
Az gesetzeswidrig 1 BvR 891/14

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Batzke,

nachfolgend beantworte ich Ihr Schreiben auf den 19.05.2017 datiertes und am 05.06.2017 aufgrund von Urlaub erhaltenes Schreiben, indem ich auf den gesamten Text Ihres Schreibens (*kursiv blau*) eingehe.

Angesichts der großen Arbeitsbelastung und der vielfältigen sonstigen Verpflichtungen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ist es ihm leider nicht möglich, alle Eingaben – auch soweit diese an ihn persönlich gerichtet sind – selbst zu beantworten. Ihr Schreiben wurde mir daher zur Beantwortung zugeleitet. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Soweit Sie für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren ein Tätigwerden des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, erwarten, werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass dieser als Vorsitzender des Zweiten Senats nicht Mitglied der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 891/14 zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist.

Sie hingegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass weder die 1. Kammer des Ersten Senats noch irgendwer sonst vom Ersten Senat für die Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde 1 BvR 891/14 zuständig war und ist, und dass es deshalb ziemlich unerheblich ist, wie Sie die Sache bewerten.

Er kann daher keinen Einfluss auf deren Entscheidungstätigkeit nehmen und insoweit keine Stellungnahme zu dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren abgeben.

Die Situation ist unter mindestens zwei Aspekten zu betrachten:

1. Für die **verfassungsrechtliche** Betrachtung steht fest, dass die Bearbeitung durch die 1. Kammer des Ersten Senats rechtswidrig war und ist (Missachtung der §§ 13, 14 BVerfGG, Missachtung der Plenumsbeschlüsse). Insofern ist Herr Prof. Dr. Voßkuhle in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Zweiten Senats schon gefragt für eine rechtskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde Sorge zu tragen.

2. Für die **strafrechtliche** Betrachtung steht fest, dass dies nicht Aufgabe des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes ist; dies ist vielmehr die Aufgabe eines Strafgerichtes.
- 3.ff. Die Betrachtung z.B. des **politischen** und des **moralischen** Aspekts schenke ich mir hier.

Sie rügen, Ihre Verfassungsbeschwerde sei dem unzuständigen Ersten Senat zugeordnet worden. Die Zuständigkeit der Senate bestimmt sich nach §14 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Danach ist der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden zuständig (§ 14 Abs. 1 BVerfGG), soweit das Bundesverfassungsgerichtsgesetz nichts Abweichendes regelt.

Was soll dieses „geistige Hohldreher“, § 14 hat 5 Absätze und natürlich regeln die Absätze 2 bis 5 auch etwas.

Nach § 14 Abs. 4 BVerfGG besteht die Möglichkeit, die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Ersten und dem Zweiten Senat bei unterschiedlicher Geschäftsbelastung durch Beschluss des Plenums zu regeln. Das Plenum hat von § 14 Abs. 4 BVerfGG Gebrauch gemacht (Beschluss des Plenums vom 15. November 1993, zuletzt in der Fassung des Beschlusses vom 22. November 2016, veröffentlicht im Internet unter www.bverfg.de „Verfahren-Geschäftsverteilung“), Verfassungsbeschwerden betreffend das Sozialrecht aber beim Ersten Senat belassen.

Dass diese Plenumsbeschlüsse im Internet unter der Homepage des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht sind, ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Sie sind, wie es §14 Abs. 4 verlangt, jeweils im BGBl zu veröffentlichen.

Dort findet sich allerdings in keinem der Plenumsbeschlüsse ein Hinweis darauf, dass die ursprüngliche Zuordnung laut § 14 Abs. 2

„Der **Zweite Senat** des Bundesverfassungsgerichts ist **zuständig** in den Fällen des § 13 [...] **6a bis 9** [...]“

und damit die Zuordnung der Verfahrensarten § 13 Nr. **8a**, „**Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes)**“ geändert worden sei.

In anderen Worten, die Beschwerde vom 05.05.2017 an Prof. Dr. Voßkuhle über die Missachtung der §§ 13, 14 BVerfGG ist also zu erweitern auf: **Die 1. Kammer des Ersten Senats hat mit der „Bearbeitung“ meiner Verfassungsbeschwerde nicht nur §§ 13, 14 BVerfGG missachtet, sondern auch die Beschlüsse des Plenums des Bundesverfassungsgerichts.**

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unter anderem gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 24. Januar 2014 – B 12 KR 45/13 B -. Dieser Beschwerdegegenstand ist dem Geschäftsgebiet „Sozialrecht“ und damit dem Ersten Senat zuzuordnen.

Wollen Sie da jetzt ein neues BVerfGG erfinden? Wenn Sie das auf genügend hoher Position versuchen, nennt man das Rechtsbeugung. So ist es einfach nur lächerlich.

*Ein **Tatbestand**, der eine Zuständigkeit des **Zweiten Senats** hätte begründen können, war für dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht gegeben.*

Der „Tatbestand“ heißt in rechtskonformer Sprache „Verfahrensart“ (BVerfGG III. Einzelne Verfahrensarten). Es geht um die Verfahrensart §13 Nr. 8a BVerfGG: „Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes“ und die **waren und sind** trotz Plenumsbeschlüssen weiterhin zweifelsfrei vom Zweiten Senat zu bearbeiten.

Es bleibt danach festzustellen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren durch den Nichtannahmebeschluss vom 3. April 2016 endgültig seinen Abschluss gefunden hat.

Es bleibt danach festzustellen, dass mein Verfassungsbeschwerdeverfahren durch die rechtswidrigen Tätigkeiten der 1. Kammer des Ersten Senats noch nicht einmal seinen gesetzeskonformen Anfang genommen hat und dass die Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde durch den zuständigen Zweiten Senat noch immer nicht begonnen wurde.

Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Es war weder das bisherige Tätigwerden des Ersten Senats im Gesetz vorgesehen, noch ist das neuerliche Tätigwerden des Ersten Senats angefragt. Ich habe keinen Antrag an gestellt, dessen Bearbeitung in das Aufgabengebiet des Ersten Senats fällt, und ich werde auch zukünftig keinen solchen Antrag stellen. Insofern ist dessen angekündigte Nichtberücksichtigung zu verkraften.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Ich hätte sogar Verständnis dafür, wenn in dem noch nicht begonnenen Verfassungsbeschwerdeverfahren beim Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts eine weitere schriftliche Belästigung durch irgendwelche Mitarbeiter des Ersten Senats des Bundeverfassungsgerichts unterbleiben könnte.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
- persönlich -
Präsident des Bundesverfassungsgerichts
als obersten Dienstherrn der Beamten und Angestellten des Gerichts
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

[REDACTED], 07.07.2017

mein Schreiben an Prof. Dr. Voßkuhle v. 05.05.2017
meine Antwort vom 18.06.2017 auf das Schreiben vom 19.05.2017 von Herrn/Frau Batzke
vom Ersten Senat
Az gesetzeswidrig 1 BvR 891/14

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

ich habe mich im Schreiben vom 05.05.2017 über die Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG beschwert. Nach der Antwort von Herrn/Frau Batzke darf ich erweitern:

**Der Erste Senat verletzt nicht nur § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG fortlaufend,
sondern missachtet auch die Plenumsbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts.**

Die gesetzeswidrige Planung und Durchführung von Verfassungsbeschwerdeverfahren begann exakt mit dem Jahr 2011, ab welchem der BVR Kirchhof zum Vorsitzenden des Ersten Senats berufen wurde. Es ist in aller Deutlichkeit festzustellen, dass diese Methoden der gesetzeswidrigen und damit auch verfassungswidrigen Nichtannahme meiner Verfassungsbeschwerde nicht nur mich betreffen:

**Sämtliche Bundesverfassungsbeschwerden wegen ungesetzlicher
Beitragserhebung zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Privateigentum infolge
des GMG (01.01.2004) sind gesetzeswidrig/verfassungswidrig vom Ersten Senat,
stets mit BVR Kirchhof als Vorsitzendem Richter, „nicht angenommen“ worden.**

Es ist nach über 12 Jahren staatlich organisiertem Betrug an über 6 Millionen Rentnern an der Zeit, dass diese Rechtssache durch den gesetzlich zuständigen Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich aufgearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: 20170618 Antwort auf Schreiben Batzke, Erster Senat, vom 19.05.2017